



SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Janusz-Korczak-Gesamtschule Neuss e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Neuss.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Mitglieder und Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Janusz-Korczak-Gesamtschule Neuss im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere durch die Beschaffung und die Bereitstellung erforderlicher Mittel. Zur Realisierung des Satzungszweckes will der Verein
 - a) Vorträge und Veranstaltungen bildender und jugendfördernder Art durchführen und/oder unterstützen;
 - b) zusätzliche Geräte, Spiele und Mittel für den Freizeitbereich bereit stellen;
 - c) Hilfe zum Ausgleich sozialer Härten im Einzelfall leisten;

Fairness-Siegel

sicher im Netz unterwegs

s.i.n.us

Verein der Freunde und Förderer der
Janusz-Korczak-Gesamtschule Neuss e.V.
Platz am Niedertor 6
41460 Neuss

Telefon 02131 17053 0
Telefax 02131 17053 38
foerderverein@jkg-neuss.de

S- und Regionalbahnen
bis Hbf, von dort 7 Minuten
fußläufig, Busse bis Halt
Platz am Niedertor

Lions Quest
Erwachsen werden



Berufswahl-Siegel

Schule mit vorbildlicher
Berufsorientierung

- d) die Lehrmittel ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen ermöglichen;
 - e) die Arbeit der Mitwirkungsorgane und des Lehrerkollegiums fördern und unterstützen;
 - f) die Kontakte zwischen Schülerschaft, Eltern und Lehrerkollegium pflegen;
 - g) die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit fördern und diese über Ziele und Arbeitsweisen der Janusz-Korczak-Gesamtschule Neuss informieren.
- (4) Soweit im Einzelfall eine Konkurrenz zu Mitteln des Schulträgers oder einer anderen staatlichen Stelle besteht, sollen Mittel des Vereins nur nachrangig eingesetzt werden.

§ 3 MITTEL DES VEREINS

- (1) Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Höhe des Jahresmindestbeitrages wird von der der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag für Schülerinnen und Schüler der Janusz-Korczak-Gesamtschule Neuss beträgt höchstens die Hälfte des Jahresmindestbeitrages gemäß Satz 1.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
- a) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Janusz-Korczak-Gesamtschule Neuss besuchen;
 - b) Schüler/innen und Lehrer/innen der Janusz-Korczak-Gesamtschule Neuss;
 - c) sonstige natürliche und juristische Personen sowie andere Personenvereinigungen, die sich der Janusz-Korczak-Gesamtschule Neuss verbunden fühlen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod;
 - b) bei Personenvereinigungen durch Austritt;

- c) bei juristischen Personen durch deren Erlöschen oder Austritt;
 - d) durch Ausschluss seitens des Vorstands
 - da) wegen vereinschädigenden Verhaltens,
 - db) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig ist.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt, Personenvereinigungen und juristische Personen verfügen jeweils über eine Stimme. Die Benennung eines stimmberechtigten Vertreters ist Angelegenheit der jeweiligen Personenvereinigung bzw. der jeweiligen juristischen Person.
- (2) Die Mitglieder haben:
- a) die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten;
 - b) die sonstigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten;
 - c) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) – gestrichen –
- c) der Vorstand .

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) wenn mindestens 25 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand, und zwar mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins;
 - b) Wahl des Vorstandes.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins anstehen. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung kann auch über eine EMail-Adresse erfolgen, sofern das Mitglied dem zugestimmt hat.

§ 8 - ehemals: FÖRDERBEIRAT - gestrichen -

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller im Verein anfallenden Geschäfte und Aufgaben.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 - d) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 - e) einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Stellen sich bei einer zu vergebenden Vorstandsposition mehr als ein Kandidat/eine Kandidatin zur Wahl, dann ist eine geheime Wahl vorzunehmen.
- (4) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (5) Vorstandsmitglieder können in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
- (6) Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) In den Vorstand können alle stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Revisoren/Revisorinnen auf die Dauer von zwei Jahren. In jedem Kalenderjahr scheidet einer der beiden Revisoren/Revisorinnen aus und jeweils ein neuer Revisor/Revisorin wird gewählt. Die Gründungsversammlung des Vereins wählt einen der beiden Revisoren/Revisorinnen für zwei Jahre, den/die andere/ für nur ein Jahr.
- (2) Die Revisoren/Revisorinnen prüfen jährlich die Kassenführung des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung.
- (3) Die Revisoren/Revisorinnen tragen ihren Bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Zu Beanstandungen der Revisoren/Revisorinnen haben der Vorstand dort Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Prüfungsberichten beizufügen und ebenfalls von den Revisoren/Revisorinnen vorzutragen.

§ 11 NIEDERSCHRIFT

- (1) Über jede Mitgliederversammlung, jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen aus der die ordnungsgemäße Einberufung, der Gang der Verhandlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein muss.
- (2) Die Protokollführung ist Aufgabe des Schriftführers/der Schriftführerin. Bei Verhinderung des Schriftführers/der Schriftführerin wählt der /die Vorsitzende einen Protokollführer/ eine Protokollführerin aus.
- (3) Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

§ 12 ANWENDUNG DER REGELUNGEN DES BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 HAFTUNG

Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung. Im Übrigen finden die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Versammlung aller Mitglieder des Vereins gefasst werden. Hierbei ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, kann eine zweite Versammlung frühestens drei, spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Auflösungsbeschluss ist nur dann gültig, wenn die berechtigten Mitglieder schriftlich zu allen die Auflösung betreffenden Versammlungen eingeladen worden sind.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes der Stadt Neuss mit der Auflage zu, es unmittelbar für die Janusz-Korczak-Gesamtschule Neuss zu verwenden.

§ 15 SATZUNG

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Zuerkennung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit sowie zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- (2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage der Vereinsgründung in Kraft.
- (4) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Neuss, den 30.Juni 1988

Tag der Errichtung der Satzung: 30.Juni 1988,
geändert am 21.03.2007; 15.04.2013,
zuletzt geändert am 31.03.2014; die Satzungsänderung tritt mit Ablauf des
31.03.2014 in Kraft.